

Die Ausbaumaßnahmen, für die Fördermittel nach GVFG/GFG beantragt werden sollten, wurden im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 07.11.2000 (TOP 5) vorgestellt, erläutert und beschlossen. In dem vom Rat am 07.02.2001 beschlossenen Investitionsprogramm sind die Maßnahmen wie folgt dargestellt (Beträge in TDM):

| Maßnahme | Haushalts-Jahr | Baukosten | Zuschüsse (%) | Eigenmittel |
|----------|----------------|-----------|---------------|-------------|
| Teil I | 2001 | 940 | 799 (85) | 141 |
| Teil II | 2003 | 1.300 | 975 (75) | 325 |
| zus. | | 2.240 | 1.774 | 466 |

Auf Grund des Einplanungsantrages vom 20.06.2000 erging am 23.05.2001 für die Teilmaßnahme I der Einplanungsbescheid mit der Aufforderung, bewilligungsreife Unterlagen vorzulegen. Die erbetenen Landesmittel wurden für die Jahre 2001 bis 2005 ff in Teilbeträgen in Aussicht gestellt (ohne Rechtsanspruch auf Bewilligung).

Mit Bericht vom 21.06.2001 wurde um Zurückstellung der Einplanung gebeten. Zugleich wurden für die Teilmaßnahme I am 02.08.2001 ergänzende Einplanungsunterlagen vorgelegt mit geschätzten förderfähigen Gesamtkosten von nunmehr **1.800 TDM!**

Zusätzlich zu der bisher angemeldeten Maßnahme sind eingeplant:

- Ausbau Teilstück Talstraße von Markstraße bis Goethestraße, Länge ca. 200 m,
- Überquerungshilfe im Bereich Fußweg Hackenberger Weg – Hauptstraße.

Die Verteuerung, wenn sie denn förderfähig ist, erfordert um 129 TDM höhere Eigenmittel.

Es ist notwendig, zusammen mit dem o. a. Ausbau eine teilweise Erneuerung bzw. Sanierung der Fahrbahnen vorzunehmen, deren Kosten nicht zuschussfähig sind, ggf. aber beitragspflichtig nach KAG NRW.

Bevor die Baumaßnahme weiter betrieben wird (dazu wäre vorab die Vergabe von Planungsleistungen von mindestens 170 TDM erforderlich), sollte über den Gesamtumfang Klarheit bestehen. Dazu hat das Planungsbüro Schumacher am 14.08.2001 folgende Zahlen geliefert (Beträge in TDM):

| Maßnahme | Kosten | davon | |
|--|--------|---------------|-----------|
| | | zuschussfähig | nicht |
| <u>zuschussfähig</u> | | | |
| Teil I: | | | |
| Ausbau einschl. Grunderwerb (brutto) | | 3.567 | 1.800 |
| | 1.767 | | |
| Nebenkosten (Ing.-Honorar) | 500 | 10 | 490 |
| | <hr/> | | |
| | 4.067 | 1.810 | 2.257 |
| Teil II: | | | |
| Ausbau wie bisher (Kostenstand: Juni 2000) | | 1.300 | 1.300 (?) |

Hinzu kommen weitere, bisher nicht bekannte Kosten, für den nicht zuschussfähigen (aber beitragspflichtigen) Teil der Maßnahme II.

In Anbetracht der erkennbar höheren Kosten bedarf es einer Grundsatzentscheidung. Die Stadt kann keine Verpflichtungen eingehen, für die der Haushalt keine Ermächtigung vorsieht. Dies gilt insbesondere für die Planungskosten, die aber notwendigerweise aufgewendet werden müssen, wenn ein konkreter Zuschussantrag gestellt werden soll.

Dabei müssen auch der nicht zuschussfähige Teil und nicht zuletzt die durch die Maßnahme ausgelösten Beitragspflichten für die Anlieger bedacht werden.